Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

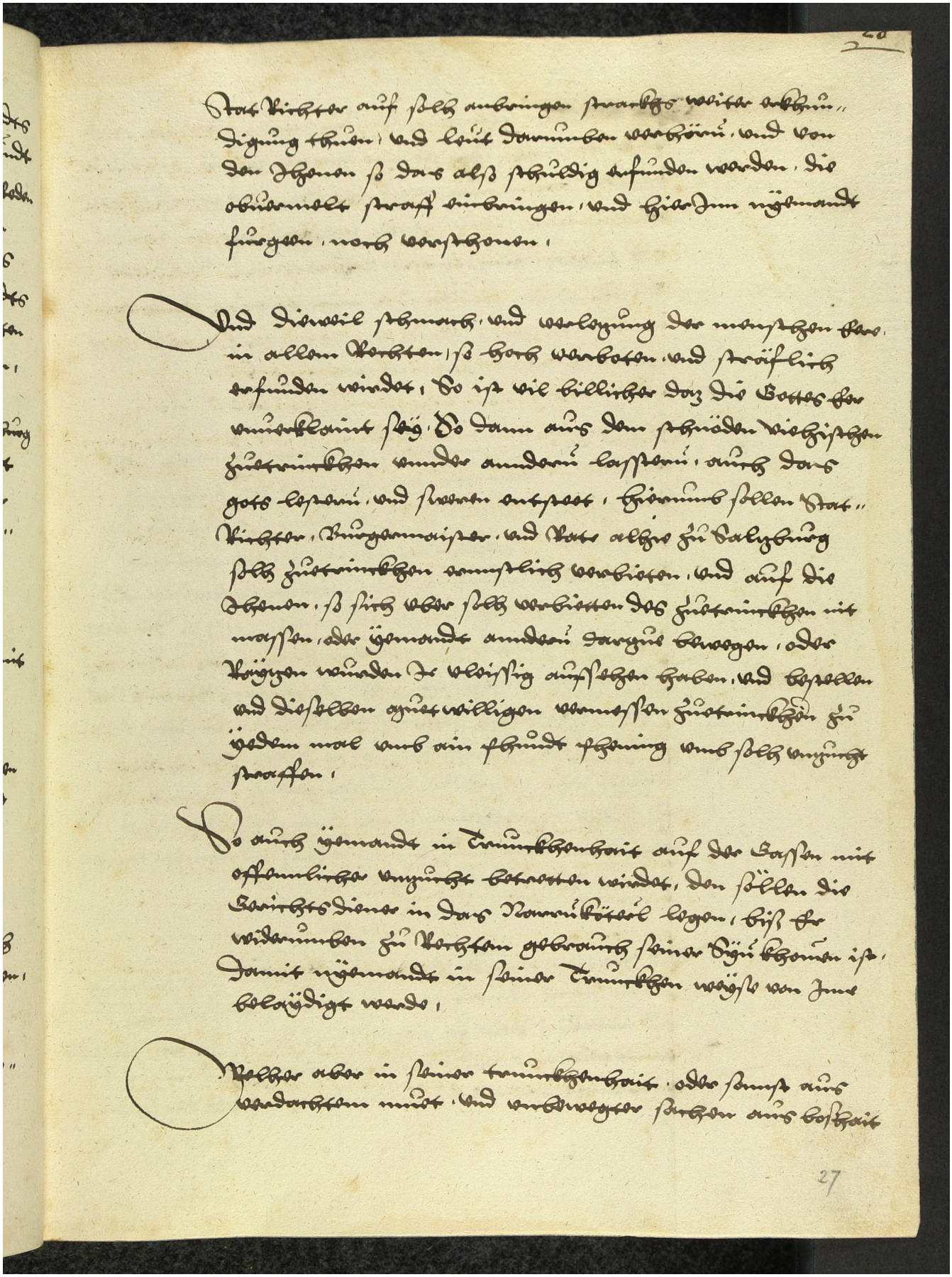

Stat Richter auf sich anbringen strafbs weiter ahndung thuen, vnd leut darumben verhören, vnd von den Ehenen so das also schuldig erfunden werden, die obuermelt strafs einbringen, vnd hierdem niemandt fürgen, noch verschonen.

Vnd dieweil schmach, vnd verlegung der menschen ehre in allen Rechten, so hoch verboten, vnd sträflich erfunden wirdt, So ist vil billicher dez die Gottes ehre vnuerkleint sey. So dann aus den schnöden vielfaltigen fluetreinlichen vnder andern lastern, auch dez gots lesterns, vnd schwern entsteht, Hieraus stellen Stat Richter, Burgermaister, vnd Rat alhie zu Salzburg sich fluetreinlichen ernstlich verbieten, vnd auf die Ehenen, so sich aber sich verbietten des fluetreinlichen mit worten, oder jemandt andern darzu bewegen, oder Rügen wurden Je vleissig aufsehen haben, vnd bepelen vnd dieselben gutwilligen vnerschten fluetreinlichen zu jeden mal vmb ain schundt pfening vmb sich vnzucht strafen.

So auch jemandt in trunkenheit auf der Gassen mit offenlicher vnzucht betretten wirdt, den sollen die Gerichtsdiener in dez Nonnenkötzel legen, biss er widerumben zu Rechten gebrauch seiner vgn kommen ist, damit niemandt in seiner trunkenen weise von ihme beleydigt werde.

Welcher aber in seiner trunkenheit, oder sunst aus verdachten mut, vnd vnbewegter sachen aus boshait